

Synopse zur 14. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Satzung in der Fassung der 13. Satzungsänderung	Vorgeschlagener Wortlaut in der Fassung der 14. Satzungsänderung	Erläuterung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
...	...	
Zweiter Teil - Versicherungsverhältnisse	Zweiter Teil - Versicherungsverhältnisse	
Abschnitt I - Das Mitgliedsverhältnis	Abschnitt I - Das Mitgliedsverhältnis	
...	...	
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft und ihre Rechtsfolgen	Zu § 1 Nr. 1 der Änderungssatzung:
...	...	Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen der Nrn. 10, 13 und 17.
§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell	§ 15b Erstattungsmodell	
...	...	
Vierter Teil - Finanzierung und Rechnungswesen	Vierter Teil - Finanzierung und Rechnungswesen	
Abschnitt I - Allgemeines	Abschnitt I - Allgemeines	
...	...	
§ 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung	§ 58 Rückstellung für Überschussbeteiligung	
...	...	
§ 1 Zweck und Sitz der Kasse	§ 1 Zweck und Sitz der Kasse	Zu § 1 Nr. 2 der Änderungssatzung:
(1) ¹ Die Zusatzversorgungskasse der Stadt	(1) ¹ Die Zusatzversorgungskasse der Stadt	Die Tarifvertragsparteien haben die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im

Köln (Kasse) hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine Freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen.

³Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse nicht im Wettbewerb zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen.

(2) ...

§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse

(1) ...

(2) ...

(3) ¹Die Satzung kann nach Anhörung des Kassenausschusses durch Beschluss des Rates der Stadt Köln geändert werden. ²Die Satzung und ihre Änderungen sind dem Ministerium für Inneres und Kommunales

des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. ³Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen. ⁴Die Kasse kann Änderungen der tarifvertraglichen Best-

Köln (Kasse) hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine Freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen.

(gestrichen)

(2) ...

§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse

(1) ...

(2) ...

(3) ¹Die Satzung kann nach Anhörung des Kassenausschusses durch Beschluss des Rates der Stadt Köln geändert werden. ²Die Satzung und ihre Änderungen sind dem Ministerium für **Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung**

des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. ³Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen. ⁴Die Kasse kann Änderungen der tarifvertraglichen Best-

Öffentlichen Dienst den Zusatzversorgungskassen zugewiesen, wobei deren Tätigkeitsbereich regional und sachlich durch Gesetz oder Satzung abgegrenzt ist. Dies gilt auch im kirchlichen Bereich aufgrund entsprechender Regelungen und entspricht dem langjährigen Selbstverständnis der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V.

Die Streichung von Satz 3 vermeidet das mögliche Missverständnis, dass die Zusatzversorgungskassen mit der Regelung eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen) beabsichtigt hätten.

Zu § 1 Nr. 3 der Änderungssatzung:

Nach der Landtagswahl 2017 in NRW wurden die Zuständigkeiten der Landesministerien neu geordnet. Für kommunale Angelegenheiten ist nunmehr das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zuständig. Eine entsprechende Anpassung des Satzungstextes ist hiermit erforderlich.

immungen zum Versicherungs- und Leistungsrecht auch vor Anpassung der Satzungs Vorschriften anwenden. ⁵Satz 4 gilt entsprechend bei einer Änderung oder Ergänzung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, wenn der Kassenausschuss und das Ministerium für Inneres und Kommunales

zustimmen.

(4) ...

§ 6 Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Kasse, insbesondere über

...

l) Bedarfe an Lieferungen und Dienstleistungen sowie Bauleistungen mit einem Wert von über 100.000 Euro.

§ 7 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

(1) ...

(2) ...

(3) Er hat die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und dem Kassenaus-

immungen zum Versicherungs- und Leistungsrecht auch vor Anpassung der Satzungs Vorschriften anwenden. ⁵Satz 4 gilt entsprechend bei einer Änderung oder Ergänzung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, wenn der Kassenausschuss und das Ministerium für **Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung**

zustimmen.

(4) ...

§ 6 Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Kasse, insbesondere über

...

l) Bedarfe an Lieferungen und Dienstleistungen sowie Bauleistungen mit einem Wert von über 100.000 Euro **netto**.

§ 7 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

(1) ...

(2) ...

(3) Er hat die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf **den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik** beruht, zu ermitteln und dem Kassenaus-

Zu § 1 Nr. 4 der Änderungssatzung:

Redaktionelle Klarstellung

Zu § 1 Nr. 5 der Änderungssatzung:

Sowohl in § 4 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes

schuss Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) ...

§ 8 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Kasse übt das Ministerium für Inneres und Kommunales

des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus.

§ 10 Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nach Anhörung des Kassenausschusses auf Beschluss des Rates der Stadt Köln und nur mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales

des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden.

schuss Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) ...

§ 8 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Kasse übt das Ministerium für

Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus.

§ 10 Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nach Anhörung des Kassenausschusses auf Beschluss des Rates der Stadt Köln und nur mit Genehmigung des Ministeriums für

Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden.

zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG), als auch in § 6a Absatz 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wird die Formulierung „anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik“ benutzt.

Die Änderung in § 7 vereinheitlicht die vorhandenen divergierenden Formulierungen (z. B. „versicherungsmathematische Grundsätze“) in diese, in wichtigen Gesetzen angelegte, Begrifflichkeit.

Zu § 1 Nr. 6 der Änderungssatzung:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung übt nach der Neuordnung der Zuständigkeiten der Landesministerien nach der Landtagswahl 2017 die Aufsicht über die Kasse aus.

Zu § 1 Nr. 7 der Änderungssatzung:

s. Begründung zu Nr. 3

(2) ...

§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften

(1) ...

(2) ¹Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen

gewährleistet, dass zusammen mit den Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61) die Verpflichtungen aufgrund

a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15a Absatz 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen,

b) der künftigen Ansprüche und Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. ²Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens;

§ 15a Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(2) ...

§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften

(1) ...

(2) ¹Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach

den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik

gewährleistet, dass zusammen mit den Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61) die Verpflichtungen aufgrund

a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15a Absatz 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen,

b) der künftigen Ansprüche und Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. ²Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens;

§ 15 Absatz 4 und § 15a Absatz 2

gelten entsprechend.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Zu § 1 Nr. 8 der Änderungssatzung:

s. Begründung zu Nr. 5

Folgeänderung zu Nr. 11

§12a Personalgestellung

(1) ¹Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das aufgrund von Vereinbarungen einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, eine betriebliche Aufgabe überträgt und in diesem Zusammenhang Pflichtversicherte als Personal zur Verfügung stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 2 an die Kasse zu zahlen.

²Satz 1 gilt nicht, wenn die zur dauerhaften Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen vom Mitglied zur Pflichtversicherung angemeldet werden.

³§ 15a Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz findet entsprechende Anwendung

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) § 15a Absatz 5 Satz 3 sowie § 12 Absatz 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

§12a Personalgestellung

(1) ¹Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das aufgrund von Vereinbarungen einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, eine betriebliche Aufgabe überträgt und in diesem Zusammenhang Pflichtversicherte als Personal zur Verfügung stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 2 an die Kasse zu zahlen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die zur dauerhaften Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen vom Mitglied zur Pflichtversicherung angemeldet werden.

³**§ 15 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz** findet entsprechende Anwendung

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) **§ 15 Absatz 6 Satz 3** sowie § 12 Absatz 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Zu § 1 Nr. 9 der Änderungssatzung:
Folgeänderungen zu Nr. 11

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

- (1) ...
- (2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet. ²Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt
 - a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Per-

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft und ihre Rechtsfolgen

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

- (1) ...
- (2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von **Erstattungsbeträgen** (§ 15b) entscheidet. ²Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von **Erstattungsbeträgen** nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für **Erstattungsbeiträge** spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt
 - a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Per-

Zu § 1 Nr. 10 der Änderungssatzung:

Mit der Änderung soll zur Klarstellung unmittelbar in der Überschrift der Vorschrift zur Beendigung der Mitgliedschaft auf die Regelungen über die finanziellen Folgen der Beendigung hingewiesen werden.

Zu § 1 Nr. 11 der Änderungssatzung:

Mit seiner Entscheidung IV ZR 172/15 vom 07.09.2016 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Gegenwertregelung der VBL für unwirksam erklärt. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass die Regelung eine unzulässige Verkürzung des (grundsätzlich zulässigen) Erstattungszeitraums von 20 Jahren bewirkt hatte, soweit die Zeit zwischen dem Ausscheiden des Mitgliedes und der Berechnung des Ausgleichsbetrages auf ihn angerechnet wurde. Darüber hinaus wurde der zu zahlende Mindestbetrag (Differenzbetrag) bemängelt,

sonen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,

b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder

c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. ³Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Absatz 1).

⁵Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt die Schlussrechnung nach § 15b Absatz 6 zu stellen.

sonen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,

b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder

c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. ³Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Auf Verlangen **und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.**

⁵Tritt die Insolvenzfähigkeit während des **Erstattungszeitraums** nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, **endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.**

der im Ergebnis zu einer höheren Belastung des ausgeschiedenen Mitgliedes führen konnte, als innerhalb der Mitgliedschaft.

Darüber hinaus hat das BGH beanstandet, dass das Mitglied nicht selbst für die Finanzierung der Schlusszahlung vorsorgen könne, sondern diese verpflichtend in der Satzung ausgestaltet ist.

Ausgehend von dem Urteil des BGH wird daher zukünftig nur noch ein Erstattungsmodell, in Einklang mit der BGH-Rechtsprechung begrenzt auf 20 Jahre mit anschließender Schlusszahlung, angeboten.

Demzufolge werden alle Bestandteile der alten Regelung, die das Amortisationsmodell beinhalteten, aus dem Satzungstext entfernt.

(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstaben a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstaben a, b und e **gelten** für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.

(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem

Die bislang in § 15a Absatz 3 bis 5 ZVK-S enthaltenen und vom BGH inhaltlich nicht beanstandeten Regelungen, werden inhaltsgleich und im Wortlaut nahezu identisch in den § 15 Absatz 4 bis 6 ZVK-S n. F. übernommen. Damit wird sichergestellt, dass diese Regelungen auch für das Erstattungsmodell nach § 15b gelten.

anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(6) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung eines finanziellen Ausgleichs mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen,

Durch das Vorziehen des bisherigen § 15a Absatz 5 (anteiliger Ausgleichsbetrag) in § 15 Absatz 6 ZVK-Satzung n. F. wird verdeutlicht, dass zukünftig das Erstattungsmodell auch im Rahmen des anteiligen Ausgleichsbetrages Anwendung findet.

§ 15a Ausgleichsbetrag

(1) ...

(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen

vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ²Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. ³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. ⁴Als Sterbetafeln sind die Richttafeln Heubeck 2005 G zu verwenden. ⁵Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. ⁶Auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars können weitere Berechnungsparameter vom Kassenausschuss beschlossen und als Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen

wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind.

§ 15a Ausgleichsbetrag

(1) ...

(2) ¹Der Barwert ist nach **den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik**

vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ²Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. ³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. ⁴Als Sterbetafeln sind die Richttafeln Heubeck 2005 G zu verwenden. ⁵Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. ⁶Auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars können weitere Berechnungsparameter vom Kassenausschuss beschlossen und als Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(gestrichen)

Zu § 1 Nr. 12 der Änderungssatzung:

s. auch Begründung zu Nr. 5

Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(5) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist

(gestrichen)

(gestrichen)

s. auch Begründung zu Nr. 11

Anlage 2

das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind.

(6) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenerlieferung aufgezinst. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenerlieferung aufgezinst. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(4) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen **(gestrichen)** werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

Folgeänderungen (s. oben)

§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell

(1) ¹Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrages nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v. H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten. ²Erreicht die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Satz 1 nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, einen Differenzbetrag zu leisten. ³Maßstab für die Vergleichsberechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

- a) die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,
- b) die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versi-

15b Erstattungsmodell

(1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v. H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

- a) die während des ***Erstattungszeitraums*** erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,
- b) die während des ***Erstattungszeitraums*** aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versi-

Zu § 1 Nr. 13 der Änderungssatzung:

s. Begründung zu Nr. 11

versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und

c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Absatz 4 zu berücksichtigen.

²§ 15a Absatz 3 gilt entsprechend.

³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) ¹Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen.

²Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse in Ansatz gebracht.

(4) ¹Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt.

²Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) ¹Nach jeweils fünf Jahren seit der Been-

derungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und

c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des **Erstattungszeitraums** zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln.

(gestrichen)

²§ **15a Absatz 1 Satz 5** gilt entsprechend.

³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(gestrichen)

(gestrichen)

(gestrichen)

digung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden.²In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse in Ansatz gebracht.³Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) ¹Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Ausgleichsbetrag gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird.²Ist der Ausgleichsbetrag höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen.³Ist der Ausgleichsbetrag geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten.

⁴Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten

(3) ¹Zum Ende des **Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen zu zahlen.**

²Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt **der endgültige finanzielle Ausgleich** vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten

Amortisationszeitraums.

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge, sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6.

§ 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen:

Erstattungszeitraums.

(4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3

werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.

§ 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich **in Textform** mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen:

Zu § 1 Nr. 14 der Änderungssatzung:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutz-

- ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 55 Getrennte Verwaltung

- (1) ...

(1a) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln.

³§§14 Absatz 3, 15, 15a Absatz 1, 2, 3, 6 und 7, sowie 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungs- und Amortisationszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.

- ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 55 Getrennte Verwaltung

- (1) ...

(1a) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln.

³**§§14 Absatz 3, 15, 15a Absätze 1 bis 4,** sowie 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die **Erstattungszahlungen** sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.

rechts vom 17.02.2016 wird die bisherige „Schriftformklausel“ des § 309 Nummer 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in eine „Textformklausel“ geändert. Dementsprechend darf für Neuverträge ab dem 01.01.2016 AGB-rechtlich für Erklärungen von Verbrauchern grundsätzlich keine strengere Form als Textform vereinbart werden.

Die Formvorschrift findet keine Anwendung auf Regelungen, die auf tarifvertraglichen Vorgaben beruhen (§ 310 Absatz 4 BGB). Die meisten in der Satzung enthaltenen Schriftformerfordernisse beruhen auf tarifvertraglicher Grundlage. Für diese Formerfordernisse ist keine Anpassung erforderlich. Die in den Hinweispflichten in § 48 Absatz 1 vorgesehene Schriftform muss angepasst werden, da diese Formvorschrift nicht auf tarifvertraglichen Vorgaben beruht. Demzufolge ist insoweit nur noch die Textform vorgesehen.

Zu § 1 Nr. 15 der Änderungssatzung:

Redaktionelle Folgeänderung der Verweise aufgrund der Änderung der §§ 15 ff. ZVK-S.

(2) ...

§ 56 Versicherungstechnische Rückstellungen

(1) ...

(2) ¹Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) ist eine Rückstellung in Höhe des Teilvermögens im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 2 zu bilden.

...

(3) ...

(4) ...

§ 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung

(1) ¹Der Überschuss in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der Freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.

(2) ...

§ 56 Versicherungstechnische Rückstellungen

(1) ...

(2) ¹Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) ist eine Rückstellung in Höhe des Teilvermögens **(gestrichen)** zu bilden.

...

(3) ...

(4) ...

§ 58 Rückstellung für Überschussbeteiligung

(1) Die Rückstellung für Überschussbeteiligung dient der Finanzierung von Leistungsverbesserungen oder Leistungserhöhungen, der Deckung von Fehlbeträgen, soweit die Verlustrücklage nicht ausreicht.

(2) ¹Der Überschuss der Freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in eine Rücklage für Überschussbeteiligung eingestellt, soweit er nicht zur Dotierung der Verlustrücklage oder zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benö-

Zu § 1 Nr. 16 der Änderungssatzung:

Klarstellung eines redaktionellen Fehlers

Zu § 1 Nr. 17 der Änderungssatzung:

Wie bisher dient die Rückstellung der Verbesserung und Erhöhung von Leistungen. Eine Leistungserhöhung umfasst die rein betragsmäßige Heraufsetzung der Leistung. Hingegen umfassen Leistungsverbesserungen auch Änderungen von Leistungskonditionen, wie beispielsweise die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist.

Absatz 2 Satz 1 enthält als Ergänzung für den Versicherungszweig der Freiwilligen Versicherung die ausdrücklich erwähnte Dotierung der Verlustrücklage sowie redaktionelle Anpassungen.

²Dies gilt entsprechend für eine nach § 56 Absatz 2 gebildete Teildeckungsrückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I).

(2) ¹Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen. ²Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

(1) Reicht die Verlustrücklage in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) zur Deckung von Fehlbeträgen nicht aus, kann die Kasse den Pflichtbeitrag (§ 62) erhöhen, soweit nicht die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen wird.

tigt wird.

²Dies gilt entsprechend für eine nach § 56 Absatz 2 gebildete Teildeckungsrückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I).

(3) ¹Über die Verwendung der in der Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellten Mittel entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.

§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

(1) Weist die versicherungstechnische Bilanz für die Freiwillige Versicherung vor Entnahmen aus der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung einen Verlust (Jahresfehlbetrag) oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus, können zu deren Deckung die dem Abrechnungsverband zugeordnete Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Überschussbeteiligung herangezogen werden.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 findet sich inhaltlich im neuen Absatz 1 wieder.

Der neu angefügte Absatz 3 weist dem Kassenausschuss ausdrücklich die Befugnis zu, auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars über die Verwendung der in der Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellten Mittel zu entscheiden.

Zu § 1 Nr. 18 der Änderungssatzung:

In Absatz 1 werden die Begriffe „Jahresfehlbetrag“ und „bilanzieller Fehlbetrag“ eingeführt. Der Jahresfehlbetrag ergibt sich als Überschuss der Aufwendungen im Vergleich zu den Erträgen eines Geschäftsjahres. Er ist der Verlust, den die nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes für die Überschussermittlung in der Freiwilligen Versicherung erstellte versicherungstechnische Bilanz vor Entnahmen aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Überschussbeteiligung ermittelt wurde. Der „bilanzielle Fehlbetrag“ ist hingegen die bilanzielle Unterdeckung, die gemäß der versicherungstechnischen Bilanz nach Entnahmen aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Überschussbeteili-

(2) ¹Ergibt sich bei der Freiwilligen Versicherung im Tarif 2002 ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) Verbleibt nach der Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung gemäß Absatz 1 ein bilanzieller Fehlbetrag, der nach Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars voraussichtlich mit den zukünftigen Erträgen nicht ausgeglichen werden kann, beschließt der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars geeignete Maßnahmen, durch die der bilanzielle Fehlbetrag planmäßig wieder ausgeglichen und eine angemessene Kapitalausstattung hergestellt wird.

(3) ¹Ergibt sich in der Freiwilligen Versicherung im Tarif 2002 ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und **der** Rückstellung für **Überschussbeteiligung** nicht gedeckt werden kann, **(gestrichen)** können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, gilt **Absatz 2** entsprechend.

gung ermittelt wurde. Sie liegt vor, wenn das vorhandene Vermögen des Abrechnungsverbandes nicht mehr ausreicht, um die Passivseite der Bilanz zu decken und die Bilanz nur noch durch die Aktivierung eines entsprechenden Ausgleichspostens ausgeglichen werden kann. Der Ausgleichsposten hat insofern den Charakter negativen Eigenkapitals.

Der neu eingefügte Absatz 2 greift die Situation auf, dass ein bilanzieller Fehlbetrag vorliegt, der nicht durch zukünftige Erträge aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagen ausgeglichen werden kann. In diesem Fall trifft der Kassenausschuss im Zusammenspiel mit dem Verantwortlichen Aktuar die geeigneten Maßnahmen, um den Fehlbetrag auszugleichen und eine angemessene Kapitalausstattung wiederherzustellen.

Der bisherige Absatz 2 (neu: Absatz 3) wird ausschließlich redaktionell angepasst.

Von der Möglichkeit, die Anwartschaften und Ansprüche im Tarif 2002 der Freiwilligen Versicherung auf die Höhe der Garantieleistung zu begrenzen (Herabsetzung des ursprünglichen Betrages um 25. v. H.), hat die Kasse mit Beschluss des Kassenausschusses vom 24.02.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 Gebrauch gemacht.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Kassenausschuss beschlossen.

§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I

(1) ¹Der Umlagesatz und der Zusatzbeitrag werden für die Dauer von maximal fünf Jahren (Deckungsabschnitt) festgesetzt. ²Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen, die vom Verantwortlichen Aktuar in einem Finanzierungsgutachten dokumentiert werden.

³Um einen kontinuierlichen Verlauf zu gewährleisten, soll bei der Festsetzung für den Deckungsabschnitt ein zeitlich unbegrenzter Zeitraum betrachtet werden.

⁴Der Umlagesatz und Zusatzbeitrag sind während des Deckungsabschnitts zu überprüfen, wenn die jährlich stattfindenden Prüfungsrechnungen durch den Verantwortlichen Aktuar zeigen, dass sich die Rahmenbedingungen der dem Finanzierungsgutachten zugrundeliegenden versicherungsmathematischen Berechnungen wesentlich verändert haben.

(2) Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(gestrichen)

§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I

(1) ¹Der Umlagesatz und der Zusatzbeitrag werden für die Dauer von maximal fünf Jahren *(gestrichen)* festgesetzt. ²Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen, die vom Verantwortlichen Aktuar in einem Finanzierungsgutachten dokumentiert werden.

³***Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt 100 Jahre.***

⁴Der Umlagesatz und Zusatzbeitrag sind während des Deckungsabschnitts zu überprüfen, wenn die jährlich stattfindenden Prüfungsrechnungen durch den Verantwortlichen Aktuar zeigen, dass sich die Rahmenbedingungen der dem Finanzierungsgutachten zugrundeliegenden versicherungsmathematischen Berechnungen wesentlich verändert haben.

(gestrichen)

Die Regelung im bisherigen Absatz 3 wird durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 19 der Änderungssatzung:

Streichung aufgrund einer redaktionellen Klarstellung

Die Festlegung eines hundertjährigen Deckungsabschnitts entspricht faktisch einer zeitlich unbegrenzten Betrachtungsweise.

Absatz 2 wird gestrichen, da diese Richtlinie des Dachverbandes AKA e. V. nicht mehr existiert.

§ 62 Umlagen/Pflichtbeiträge

(1) Die Umlage beträgt 5,8 v. H.

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2); im Abrechnungsverband II wird der Pflichtbeitrag als Vomhundertsatz des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) festgelegt.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 64 Zusatzbeiträge

(1) Zum Aufbau eines Kapitalstocks für die Anwartschaften kann die Kasse Zusatzbeiträge im Abrechnungsverband I als Vomhundertsatz des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur schrittweisen Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf eine Kapitaldeckung erheben.

(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge werden für jede/n Versicherte/n angesammelt und getrennt von den sonstigen

§ 62 Umlagen/Pflichtbeiträge

(1) Die Umlage beträgt 5,8 v. H.

(Höhe des Umlagesatzes am 1. November 2001)

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2); im Abrechnungsverband II wird der Pflichtbeitrag als Vomhundertsatz des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) festgelegt.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 64 Zusatzbeiträge

(1) ¹Die Kasse kann im Abrechnungsverband I zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erheben.²Die aus den Zusatzbeiträgen erworbenen Anwartschaften werden jeder/jedem Versicherten zugeordnet. ³Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ermittelt.

(2) Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem Teilvermögen nach § 56 Absatz 2

Zu § 1 Nr. 20 der Änderungssatzung:

Bei dem Einschub handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung. Die Möglichkeit der Erhebung einer um einen zusätzlichen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberanteil erhöhten Umlage gemäß Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum ATV-K vom 29.04.2016 sieht das aktuelle Finanzierungssystem der ZVK der Stadt Köln nicht vor. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

Zu § 1 Nr. 21 der Änderungssatzung:

§ 64 Absatz 1 Satz 1 präzisiert den Zweck von Zusatzbeiträgen, in dem er feststellt, dass sie dem Aufbau der kapitalgedeckten Finanzierung dienen sollen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass in der Bestandsführung eine Zuordnung der aus den Zusatzbeiträgen erworbenen Anwartschaften auf die jeweiligen Versicherten erfolgt. Satz 3 ergänzt, dass die insgesamt zu finanzierenden Leistungen sich in einen aus Umlagen und einen aus Zusatzbeiträgen zu finanzierenden Anteil aufgliedern. Wie die erworbenen Versorgungspunkte jeweils auf die unterschiedlichen Finanzierungsarten aufzuteilen sind, ist dabei im Technischen Geschäftsplan geregelt.

§ 64 Absatz 2 zeigt, dass die Zusatzbeiträge einschließlich der darauf entfallenden Erträge in einem Kapitalstock angesammelt und ge-

Einnahmen geführt.

§ 75 Sterbegeld

(1) ...

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

§ 79 Übergangsregelungen zu § 15 bis 15b

(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013

ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b

Satz 1 zu verwalten ist.

§ 75 Sterbegeld

(1) ...

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs **in Textform** bei der Kasse geltend zu machen.

§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b

(gestrichen)

(1) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem

Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung vom [Datum Unterschrift OB]

ausgeschiedene Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b **in der Fassung der 14. Satzungsänderung**

trennt vom Teilvermögen verwaltet werden.

Zu § 1 Nr. 22 der Änderungssatzung:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17.02.2016 ist die bisherige „Schriftformklausel“ des § 309 Nr. 13 BGB in eine „Textformklausel“ geändert worden (vgl. Begründung zu Nr. 14). Die in den Hinweispflichten in § 75 Absatz 2 vorgesehene Schriftform muss angepasst werden, da diese Formvorschrift nicht auf tarifvertraglichen Vorgaben beruht. Demzufolge ist nur noch die Textform vorgesehen.

Zu § 1 Nr. 23 der Änderungssatzung:

Korrektur eine redaktionellen Fehlers

Absatz 1 kann gestrichen werden, da es bei der Kasse keine Ausgleichsforderungen gibt, die seit dem 1. Januar 2002 entstanden und zwischenzeitlich verjährt sind.

Eine Übergangsregelung ist für noch nicht verjährte sowie eventuell zukünftige Fälle bis zur Neuregelung erforderlich.

Klarstellende Ergänzung

Anlage 2

mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) ¹§ 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet. ³Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. ⁴Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten.

²Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten.

³Zur Abgeltung der Verwaltungskosten

mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) ¹§ 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet. ³Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. ⁴Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten.

(gestrichen)

²Zur Abgeltung der Verwaltungskosten

wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht. ⁴Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁵Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) ¹Der Amortisationszeitraum (§ 15b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ²Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ³Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. ⁴Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse in Ansatz gebracht.

cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück ge-

wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁴Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

(gestrichen)

bb) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück ge-

Durch die Regelung in § 79 Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ZVK-S a. F. kann sich der Erstattungszeitraum verkürzen. Nach dem Urteil des BGH (IV ZR 172/15) vom 07.09.2016 führt eine Verkürzung des Erstattungszeitraums zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung, da diese Arbeitgeber nur einen verkürzten Zeitraum zur Bildung von entsprechenden Rücklagen haben. Insofern wird aufgrund der Entscheidung des BGH gegen die Gegenwertregelung der VBL auf eine Anrechnung von Zeiten zwischen dem Ausscheiden des Mitglieds und der Berechnung des Ausgleichsbetrages verzichtet und ein 20-jähriges Erstattungsmodell angeboten (vgl. hierzu die Begründungen zu Nr. 11 bis 13). Die Regelung in § 79 wurde dementsprechend auf das neue, nunmehr ausschließlich angebotene „Erstattungsmodell“ in § 15b angepasst.

Folgeänderung

Anlage 2

währt.

(3) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013

nach § 15 Absatz 3a

oder § 12a Absatz 1
in der damals geltenden Fassung

Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a

entsprechend.

(4) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013

liegt,
gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Ausgleichsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.

währt.

(2) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem **Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung** nach § 15 Absatz 3a **in einer bis zum 28. Juli 2011 geltenden Fassung**

oder nach § 12a Absatz 1 **in einer bis zum 1. März 2013 geltenden Fassung beziehungsweise nach § 15a Absatz 5 in der Fassung der 12. Satzungsänderung vom 13. November 2013**

Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten **Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb** entsprechend.

(3) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem **Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung** liegt, **gilt Absatz 1 Buchstabe a** entsprechend mit der Maßgabe, dass **Absatz 1 Buchstabe a Satz 4** nur für den Teil des Ausgleichsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.

Absatz 2 regelt die Anwendung der Übergangsregularien des Absatzes 1 bei Ausgliederung bzw. Übertragung von Personal.

Absatz 3 regelt die Anwendung der Übergangsregularien des Absatzes 1 im Falle von Fortgesetzten Mitgliedschaften (§ 12 ZVK-S).

Zu § 2 (In-Kraft-Treten der Satzungsänderung)

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- § 1 Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Juni 2017,
- § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 23. Mai 2013 und
- § 1 Nr. 14 und Nr. 22 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016

in Kraft.